

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/504/2023
öffentlich

Bereich:	Hauptamt	Datum:	19.12.2023
Bearbeiter:	Vanessa Weißer		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technischer- und Sanierungsausschuss	22.01.2024	öffentlich

Errichtung eines 50m Funkmastes auf einem Teilbereich des Grundstückes Flst. Nr. 2311 in Haiterbach-Oberschwandorf (Außenbereich)

Schilderung des Sachverhalts:

Bei dem Bauherren handelt es sich um die ATC Germany Holdings GmbH, vertreten durch die SEMI Engineering GmbH.

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der aufgeführten Punkte in Nr. 1 - 8 dient.

Sonstige Vorhaben bzw. nicht privilegierte Vorhaben können im Einzelfall nach § 35 (2) BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt u. a. vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht, unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt werden, das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung als Splittersiedlung befürchten lässt.

Die Durchführung der Nachbarbeteiligung ist hier nicht erforderlich.

Das Begleitschreiben zum Antrag auf Baugenehmigung, seitens des Bauherren, vom 06.11.2023 an die Stadtverwaltung Haiterbach ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Der erforderlichen Waldumwandelungsgenehmigung hat der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 20.09.2023 einstimmig zugestimmt (SV/439/2023).

Der Ortschaftsrat Oberschwandorf hat dem Bauvorhaben, innerhalb eines durchgeführten Umlaufverfahrens, einstimmig zugestimmt.

Bewertung der Verwaltung:

Das Bauvorhaben ist nach § 35 (1) Nr. 3 BauGB privilegiert und damit grundsätzlich genehmigungsfähig. Ob relevante öffentliche Belange entgegenstehen, wird das Baurechtsamt über die Beteiligung von Behörden klären.

Die Erschließung hinsichtlich der Zufahrt ist gesichert. Die Erschließung hinsichtlich der Wasserversorgung sowie der Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich wird es befürwortet, wenn das Kommunikationsnetzwerk entsprechend ausgebaut wird.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass dem Bauvorhaben zugestimmt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Technische- und Sanierungsausschuss stimmt der Errichtung eines 50m Funkmastes auf einem Teilbereich des Grundstückes Flst. Nr. 2311 in Haiterbach-Oberschwandorf (Außenbereich), zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Grundlagen dieses Beschlusses sind die vorher aufgeführten Informationen sowie die nachfolgend aufgeführten Anlagen.

Anlagen:

Lageplan vom 29.03.2023

Bauzeichnungen jeweils vom 20.11.2023

Begleitschreiben zum Antrag auf Baugenehmigung vom 06.11.2023